

Satzung

des Tennisclub Weiler im Allgäu e.V.

§ 1 Name, Zweck, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt die Bezeichnung „Tennisclub Weiler im Allgäu e.V.“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lindau eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Weiler im Allgäu.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und anerkennt dessen Verbandssatzung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins sind
 - a) sportausübende (aktive) Mitglieder über 18 Jahre
 - b) Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren
 - c) Kinder im Alter unter 15 Jahren
 - d) nicht sportausübende (fördernde) Mitglieder
 - e) EhrenmitgliederStimmberechtigt sind nur Mitglieder über 16 Jahren.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Antrag beim Vorstand. Sie ist gültig durch Beschluss der Vorstandschaft.
Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag durch die Hauptversammlung ernannt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod
 - durch freiwilligen Austritt mit einer schriftlichen Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres und ist dann für das darauffolgende Jahr wirksam,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.

5. Der Ausschluss kann erfolgen durch Beschluss der vollständigen Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit.
6. Gründe, die zum Ausschluss eines Mitgliedes führen, sind u.a.:
 - Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres,
 - grober Verstoß gegen die Vereinssatzung,
 - unsportliches und unehrenhaftes Verhalten und Schädigung des Ansehens des Vereins.Das Mitglied hat in der darauffolgenden Mitgliederversammlung die Gelegenheit, zu seiner Rechtfertigung Stellung zu nehmen und kann gegen diesen Beschluss Einspruch einlegen. Daraufhin hat die Mitgliederversammlung über den Ausschluss abzustimmen. Für die Bestätigung des Ausschlusses ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
7. Einwohner der Marktgemeinde Weiler-Simmerberg (erster Wohnsitz) sind nur als aktive Mitglieder des Tennisclubs spielberechtigt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Der Mitgliedsbeitrag ist bis 1. März des laufenden Jahres an den Verein zu bezahlen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Vorstandschaft
2. die Mitgliederversammlung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden, je alleine, vertreten.

§ 6 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus (m/w/d)

a) 1. Vorsitzenden	f) Jugendwart
b) 2. Vorsitzenden	g) 1. Beisitzer
c) Schriftführer	h) 2. Beisitzer
d) Kassier	i) 3. Beisitzer
e) Sportwart	
2. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von höchstens 2 Jahren gewählt. Zur Wahl stehen jährlich abwechselnd
 - in ungeraden Jahren der 1. Vorstand, Schriftführer, Sportwart, der 2. und 3. Beisitzer
 - in geraden Jahren der 2. Vorstand, Kassier, Jugendwart und der 1. Beisitzer

Bei Bedarf (z. B. vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes) kann von dieser Regelung abgewichen werden. Dabei wird das ausscheidende Vorstandsamt für ein Jahr neu gewählt, damit im Folgejahr zum Wahlrhythmus zurückgekehrt werden kann.

3. Die Vorstandschaft hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und die laufenden Vereinsangelegenheiten zu regeln. Sie hat die sportlichen, gesellschaftlichen und finanziellen Interessen des Clubs wahrzunehmen und zu fördern. Sie hält ihre Sitzungen auf Einladung des Vorsitzenden ab.
4. Die Vorstandschaft ist nur bei Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse der Vorstandschaft ist ein Protokoll zu führen.
5. Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich tätig.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs.
2. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist von der Vorstandschaft einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung (e-mail) oder durch Veröffentlichung im „WESTALLGÄUER“ unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Vorstandschaft hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel aller Clubmitglieder ist die Vorstandschaft zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit in der Satzung keine andere Vorschrift gilt. Für Satzungsänderungen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall (unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder) beschlussfähig, mit Ausnahme der Regelung im § 8.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Beurkundung der gefassten Beschlüsse erfolgt durch den 1. Vorsitzenden des Vereins. Bei Beurkundung der Wahl des ersten Vorsitzenden erfolgt die Beurkundung zusätzlich durch den 2. Vorsitzenden des Vereins.

§ 8

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Erforderlich ist eine 3/4-Stimmenmehrheit. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Weiler-Simmerberg der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Datenschutz

1. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzvorschriften.
2. Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgenden Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz/Mobil), email-Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Funktion im Verein sowie Informationen für die Spiellizenz. Diese Daten werden in Mitglieder- und Bankenprogramm des Vereins verarbeitet.
3. Als Mitglied im Bayerischen Tennisverband e.V. (BTV) und im Bayerischen Landessportbund e.V. (BLSV) ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an diese weiterzugeben.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes n.F. (DSAnpUG EU) das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind.

§ 10 Schlussbemerkung

Vorstehende Satzung wurde auf Grundlage der Satzung der Gründungsversammlung vom 30.07.1963, geändert am 19.04.1985, 01.03.1991, 25.03.2004 und 23.03.2005 überarbeitet am 27.01.2019 und am 14.02.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Weiler im Allgäu, 27.01.2019

1. Vorstand: _____
Simone Peckhaus

2. Vorstand: _____
Volker Bürmann